

M) Die 6 Kr. Stücke zu 100 Stück	.	.	=	10 Fl. — Kr.
N) Die 3 Kr. Stücke zu 100 Stück	.	.	=	5 . — .
O) Die 1 Kr. Stücke zu 60 Stück	.	.	=	1 . — .
P) Die ½ Kr. Stücke zu 60 Stück	.	.	=	— . 15 .

Zu Verpackung der aus A, B, C, D, E, F, G, K, L, M, N, O und P aufgeführten vorzugsweise gangbaren Sorten sind Etiquetten angefertigt worden, wegen deren Anwendung nachfolgende Erläuterung gegeben wird:

- a) Bei Verpackung des Geldes können auch bedruckte, oder beschriebene Bogen Schreibe- oder Concept-Papier verwendet und bei Anfertigung der einzelnen Hüllen zu den mit Etiquetten zu versehenen Rollen so zerschnitten werden, wie durch die schwächeren, die Etiquetten durchlaufenden Linien angegeben worden ist.
 - b) Sind hiernach die erforderlichen Papierblätter zum Einrollen der Geldsorten angefertigt worden, so wird eine Etiquette auf die eine schmale Seite des zum Rollen abgepaßten Papiers jedoch dergestalt aufgeleimt, daß die breite Seite der mit dem Bindemittel innen beschriebenen Etiquette über das zum Einrollen dienende Papier etwas herausreicht, wodurch und wenn die überspringende Innenseite der Etiquette kurz vor dem Einrollen angefeuchtet worden ist, eine bessere Verbindung und Haltbarkeit der Rolle herbeigeführt wird.
 - c) Zur Sicherstellung des Verpackenden wird dienen, wenn die Etiquette die ganze Breite des zum Einrollen dienenden Papiers behält, damit die Etiquette mit in den Bruch und unter Siegel kömmt.
- IV) Geldrollen, welche der angegebenen Vorschrift gemäß nicht verpackt und bezeichnet sind, dürfen nicht eingeliefert werden. Eine Ausnahme hiervon soll jedoch bei den von öffentlichen Cassen und von bekannten soliden Handlungshäusern eingezahlten Rollen und Paquets dann statt finden, wenn sie neben deutlicher Aufschrift die Gewichtsangabe enthalten.